

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **T 80730**

Radausführung : **Lk 108**

Radgröße nach Norm : 8 J x 17 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 640

zul. Abrollumfang in mm : 2000

Lochkreisdurchmesser in mm : 108

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BOØ72,5 /Ø57,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Audi

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-
bundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°,
Schaftlänge 28,5 mm

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Nachtrag II zur ABE Nr. 43919Gutachten-Nr. : **RA97/00187/C/15**Anlage-Nr. : **11**

Seite 2 von 5

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E251 und E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 40; 48; 50; 51; 55; 59; 66; 82; 83; 85; 98; 100; 101; 118; 123; 125	Audi 80 Audi 90	205/40R17-80 T06)T37) 205/40R17-84 Reinf. T37) 215/40R17-83 G01)T09)T37)	A01) bis A10) K28)K31)
83, 85	Audi Coupé (3-Gang Automatik)	205/40R17-80 T06) 205/40R17-84 Reinf. 215/40R17-83 A01)T09)	A02) bis A10)
82; 83; 85; 88; 98; 100; 103; 110; 118; 125; 128	Audi Coupe Audi Kabriolet	215/45R17-87 T37)T13) 215/45R17-91 Reinforced	A01) bis A10)

E251/1/NT10E

1100/870

4/108/57

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: e1*92/53*0002*.. und e1*98/14*0002*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85; 92; 110; 128	8G7 ; ww. 8G; Audi Kabriolet, Audi Cabrio	205/50R17-89 M09) 215/45R17-87 T37)	A01) bis A10)

e1*98/14*0002*09

4/108/57,0

Typ: 89Q			
ABE / EG-Genehmigung: E399 und E399/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 82; 83; 85; 98; 100; 101; 118; 123; 125	Audi 80 quattro Audi 90 quattro	205/40R17-80 T06)T37) 205/40R17-84 Reinf. T37)	A01) bis A10) K28)K31)
98; 100; 110; 118; 125; 123; 128	Audi Coupe quattro	215/45R17-87 T37)T13) 215/45R17-91 Reinforced	A01) bis A10)

E399/1/NT08

1080/950

4/108/57

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 80730**Ausführung : **Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1**

Typ: B4			
ABE / EG-Genehmigung: F889 und F889/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52; 55; 66; 74; 85; 98; 101; 103; 110; 128	Audi 80 Audi 80 quattro Audi 80 Avant Audi 80 Avant quattro	215/45R17-87 T13)T37) 215/45R17-91 Reinforced 225/45R17-90 K03)K04)	A01) bis A10) K32)

F889/1/NT05E

1050/1120

4/108/57,0

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : **T 80730**

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

-
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten aufzuweiten.
- K31) Bei Fahrzeugen mit dem Stoßfänger des Audi 90 sind an Achse 2 die in den Radlauf stehenden Enden der Chromleiste um ca. 10 mm zu kürzen.
- K32) An Achse 2 ist -sofern an älteren Fz. Ausführungen noch vorhanden- die am Außenkotflügel anliegende Wulst des Kunststoffinnenkotflügels im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett abzutrennen.
- M09) Die Verwendung der Bereifungsgröße 205/50R17 auf der Felgengröße 8 J x 17 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:
- | | |
|--------------------|--|
| Hersteller: | Typ: |
| Dunlop | D 40, SP8000; SP9000 |
| Michelin | MXX3 |
| Continental | alle ZR Profile |
| Pirelli | P700-Z, P Zero, P Zero Asimmetrico N1 u. N2, Winter 210 Asimmetr., Winter 210 Perform. |
| Yokohama | A008P |
| Bridgestone | S-02 |

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 80730

Ausführung : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø57,1

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 8Jx17H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

- T06) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 900 kg (LI=80). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 450 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T09) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 974 kg (LI=83). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg (LI=87). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 545 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T37) Für Fahrzeugausführungen bei denen in den Fahrzeugpapieren **V-Reifen** eingetragen sind, sind aus Gründen der Tragfähigkeit der Sonderreifen nur **ZR-, W- oder Y-Reifen** zulässig. Bei ZR-Reifen ist statt des Load Index (LI) die entsprechende Tragfähigkeit in kg auf dem Reifen angegeben.

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 80730 des Herstellers BORBET.

Essen, 26. Februar 2001

RA97/00187/C/15